Satzung der Gemeinde Wüstenrot nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über einen verkaufsoffenen Sonntag am 15.10.2017

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aus Anlass eines gemeinsamen „Tages der offenen Türen“ am 15.10.2017 dürfen in der Gemeinde Wüstenrot, alle Ortsteile, die Verkaufsstellen an den oben genannten Terminen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer
Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstenrot, 19.09.2017

gez.
Timo Wolf
Bürgermeister

<u>Heilungsregelung:</u>
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.